

# Gemeindevertrag für eine gemeinsame Feuerwehr Baden, Birmenstorf, Ennetbaden, Gebenstorf, Mülligen und Turgi

---

Stand: Endversion

## Inhalt

1	Zweck.....	3
2	Ausgangslage.....	3
3	Name.....	3
4	Verantwortung .....	3
5	Aufgaben des Stadt- bzw. Gemeinderates .....	3
6	Feuerwehrkommission .....	4
7	Feuerwehrverordnung, Einsatzkostentarif .....	4
8	Feuerwehrkommando.....	5
9	Ansprechpartner für die Stadt Baden und die Gemeinden.....	5
10	Rekrutierung.....	5
11	Feuerwehrübungen .....	5
12	Sold, Entschädigungen.....	5
13	Feuerwehribussen.....	5
14	Feuerwehripflichtersatz .....	5
15	Hydrantennetz, Wasserbezug .....	5
16	Einbringung und Nutzung von vorhandenem Material und Infrastruktur .....	6
17	Investitionen, Beschaffungen, Kostenteiler .....	6
18	Kostenverteiler für die laufende Rechnung .....	6
19	Rechnungsführung und Administration.....	6
20	Haftpflicht der Gemeinden.....	6
21	Integration – Mitsprache .....	6
22	Auflösung der gemeinsamen Feuerwehr .....	7
23	Schiedsgericht.....	7
24	Inkrafttreten; Änderungen.....	7
25	Aufhebung bisherigen Rechts.....	7

## **1 Zweck**

- 1.1 Die Gemeinden Baden, Birmenstorf, Ennetbaden, Gebenstorf, Mülligen und Turgi betreiben im Interesse einer rationellen und effizienten Organisation ab 1. Januar 2023 gemeinsam die Feuerwehr.
- 1.2 Gestützt auf die § 72 und 73 des Gemeindegesetzes und § 4 Ziff. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) wird zwischen den Gemeinden nach Ziffer 1.1 ein Vertrag über die gemeinsame Organisation der Feuerwehr und über den gemeinsamen Einsatz der Mannschaft getroffen.
- 1.3 Die Stadt Baden übernimmt als Leitgemeinde die Verantwortung zur Erfüllung der vorgeschriebenen Leistungsnormen und -vorgaben. Sie erstattet den Anschlussgemeinden regelmässig Bericht.

## **2 Ausgangslage**

- 2.1 Die von der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) verlangten Leistungsnormen zur Erstintervention werden im gesamten Vertragsgebiet erfüllt.
- 2.2 Werden die verlangten Leistungsnormen AGV in einem Teil des Vertragsgebiet regelmässig nicht erfüllt, sucht die Leitgemeinde mit der betroffenen Anschlussgemeinde Lösungen.

## **3 Name**

- 3.1 Die gemeinsame Feuerwehr trägt den Namen "**Stützpunktfeuerwehr Baden**". Die Nennung der Stationierung ist möglich (z.B. "Stützpunktfeuerwehr Baden, Standort Gebenstorf").

## **4 Verantwortung**

- 4.1 Die Anschlussgemeinden bleiben innerhalb ihres Gebietes für die Erfüllung der vom Bund, Kanton und der AGV vorgeschriebenen Pflichten selber verantwortlich, insoweit durch den Gemeindevertrag keine andere Regelung vereinbart wurde.

## **5 Aufgaben des Stadt- bzw. Gemeinderates**

- 5.1 Der Stadtrat Baden ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Feuerwehrkommission oder dem Feuerwehrkommando übertragen sind, insbesondere auch für
  - I. die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten der Feuerwehrkommission. Ausnahme: Die Wahl des Mitglieds aus dem Kreis der Anschlussgemeinden Birmenstorf, Ennetbaden, Gebenstorf und Mülligen erfolgt durch die zuständigen Gemeinderäte
  - II. die Wahl des Feuerwehrkommandanten, des/der Vizekommandanten und des Ausbildungschefs
  - III. Anträge der Feuerwehrkommission gemäss § 6 Abs. 5 FwG
  - IV. Erlass, Aufhebung und Änderung der gemeinsamen Feuerwehrverordnung in Absprache mit den Anschlussgemeinden
  - V. Erlass, Aufhebung und Änderung des Einsatzkostentarifs
- 5.2 Zu den Anträgen der Feuerwehrkommission gemäss § 6 Abs. 5 FwG gelten die folgenden Präzisierungen:
  - I. lit. 5e) Ernennung von Chargierten
    - a. Das Feuerwehrkommando hat die Kompetenz, die Beförderung von Chargierten bis Stufe Gruppenführer, nach erfolgreichem Absolvieren der erforderlichen Kurse sowie die Beförderung zum Wachtmeister selbst zu beschliessen. Der Stadtrat und die Gemeinderäte sind darüber mit Zustellung des Feuerwehrkommissionsprotokolls zu informieren.

- b. Die Beförderung zu höheren Unteroffizieren (Feldweibel, Fourier, Adjutant Unteroffizier) und die Beförderung zu Offizieren (Leutnant, Oberleutnant) werden durch die Feuerwehrkommission beschlossen.
  - c. Die Beförderung zum Hauptmann oder Major (Kommandant, Vizekommandant und Ausbildungschef) werden durch die Feuerwehrkommission dem Stadtrat beantragt.
- 5.3 Bei Meinungsverschiedenheiten treten die Ressortverantwortlichen des Stadtrates und der Gemeinderäte der Anschlussgemeinden zusammen, beraten das Geschäft mit der Feuerwehrkommission und fällen einen Entscheid. In einer Patt-Situation gilt das Geschäft als abgelehnt.

## **6 Feuerwehrkommission**

- 6.1 Die gemeinsame Feuerwehrkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:
- I. die Ressortchefin oder der Ressortchef Sicherheit/Einwohnerservice der Stadt Baden als Präsidentin oder Präsident
  - II. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Exekutiven der Anschlussgemeinden Birmenstorf, Ennetbaden, Gebenstorf und Mülligen als Vizepräsidentin oder Vizepräsident
  - III. die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant
  - IV. die stv. Feuerwehrkommandanten
  - V. eine Vertreterin oder ein Vertreter Offiziere
  - VI. eine Vertreterin oder ein Vertreter Unteroffiziere
  - VII. eine Vertreterin oder ein Vertreter Mannschaft
  - VIII. die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Öffentliche Sicherheit der Stadt Baden (ohne Stimmrecht)
  - IX. die Aktuarin oder der Aktuar (ohne Stimmrecht)
- 6.2 Die Feuerwehrkommission wird auf die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Vertreterin oder der Vertreter gemäss Ziffer 6.1, Ziff. II ist alternierend nach einer Amtsperiode unter den Anschlussgemeinden zu besetzen.
- 6.3 Die Kommission wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern der Feuerwehrkommission einberufen. Die Kommission trifft sich ordentlicherweise mindestens viermal jährlich.
- 6.4 Die Feuerwehrkommission ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr die Pflichten gemäss § 6 FwG.
- 6.5 Die Feuerwehrkommission kann die Vorbereitung und den Vollzug gewisser Aufgaben dem Feuerwehrkommando übertragen.
- 6.6 Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident leitet die Sitzungen und gibt bei Entscheiden mit Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 6.7 Es werden keine Stellvertretungen für fehlende Mitglieder zugelassen.

## **7 Feuerwehrverordnung, Einsatzkostentarif**

- 7.1 Der Stadtrat Baden erlässt, auf Antrag der Feuerwehrkommission, eine gemeinsame Feuerwehrverordnung sowie den Einsatzkostentarif im Feuerwehrwesen. Diese sind auch für die Anschlussgemeinden verbindlich.

## **8 Feuerwehrkommando**

- 8.1 Die Feuerwehrkommandantin/Der Feuerwehrkommandant führt das Kommando über die gemeinsame Feuerwehr; sie/er ist für die Ausbildung, die Einsatzbereitschaft und die Ereignisbewältigung verantwortlich.
- 8.2 Die Feuerwehrkommandantin/Der Feuerwehrkommandant kann zu seiner Unterstützung einen Stab einsetzen. Dabei ist auf eine paritätische Berücksichtigung von Angehörigen der Feuerwehr aus den Anschlussgemeinden anzustreben.

## **9 Ansprechpartner für die Stadt Baden und die Gemeinden**

- 9.1 Gegenüber der Stadt Baden und den Anschlussgemeinden ist die Feuerwehrkommandantin/der Feuerwehrkommandant für die Auftrags Erfüllung verantwortlich.

## **10 Rekrutierung**

- 10.1 Die Rekrutierung ist Sache der Feuerwehrkommission. Eine Rekrutierung erfolgt immer gleichzeitig aus den Pflichtigen aller Anschlussgemeinden.
- 10.2 Die Feuerwehrkommission kann die Organisation und Durchführung von Rekrutierungen an das Kommando delegieren.
- 10.3 Der Bestand richtet sich nach den Richtlinien der AGV.
- 10.4 Die Mannschaft der gemeinsamen Feuerwehr soll im Verhältnis zur Einwohnerzahl aus den Gemeinden rekrutiert werden. In begründeten Fällen, insbesondere um die Einsätze während des Tages zu gewährleisten, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.
- 10.5 Bei Einsparungen gegen eine Rekrutierung entscheidet der Stadtrat Baden nach Anhörung der Feuerwehrkommission.

## **11 Feuerwehrübungen**

- 11.1 Die Feuerwehrübungen werden angemessen verteilt in allen Anschlussgemeinden durchgeführt.

## **12 Sold, Entschädigungen**

- 12.1 Sold, Entschädigungen und andere Vergütungen sind einheitlich und werden vom Stadtrat Baden auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt.

## **13 Feuerwehrbussen**

- 13.1 Die Feuerwehrbussen für unentschuldigte Übungsbesuche bzw. Nichterscheinen an Rekrutierungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Stadtrat Baden nach einheitlichen Grundsätzen festgelegt und durch die Wohnsitzgemeinde vereinnahmt.
- 13.2 Die Einnahmen gehen zugunsten der Stadt Baden bzw. der entsprechenden Feuerwehrrechnung.

## **14 Feuerwehrpflichtersatz**

- 14.1 Die Einnahmen aus dem Feuerwehrpflichtersatz verbleiben bei der jeweiligen Anschlussgemeinde.

## **15 Hydrantennetz, Wasserbezug**

- 15.1 Der Unterhalt und Ausbau des Hydrantennetzes und der dazugehörigen Wasserversorgung, die Verrechnung der Hydrantenentschädigung sowie die jährlich durchzuführenden Kontrollen ist Sache jeder Anschlussgemeinde.

- 15.2 Die gemeinsame Feuerwehr hat das Recht, für Übungen, Ausbildungen, Einsätze und spezielle Anlässe Wasser aus dem entsprechenden Versorgungsnetz zu beziehen. Eine Verrechnung an die Feuerwehr erfolgt keine.

## **16 Einbringung und Nutzung von vorhandenem Material und Infrastruktur**

- 16.1 Für die Regelungen mit der Anschlussgemeinde Ennetbaden wird auf den bestehenden Gemeindevertrag Ziffer 17 und ff. vom August 2012 verwiesen.
- 16.2 Für die Anschlussgemeinden Birmenstorf, Gebenstorf, Mülligen und Turgi gelten die nachstehenden Ziffern 17 und ff. Über das übernommene Inventar wird eine Liste erstellt.
- 16.3 Die Sitzgemeinde entschädigt die Anschlussgemeinden Birmenstorf und Gebenstorf für die Nutzung der Magazine. Es werden separate Mietverträge aufgesetzt.

## **17 Investitionen, Beschaffungen, Kostenteiler**

- 17.1 Bei Investitionen und Beschaffungen wird unterschieden zwischen Material, Fahrzeugen und Infrastruktur, welche für die Aufgaben als Orts- oder Stützpunktfeuerwehr benötigt werden. Investitionen und Beschaffungen für die Stützpunktaufgaben sind für die Anschlussgemeinden grundsätzlich nicht budgetrelevant.
- 17.2 Sämtliche Investitionen und Beschaffungen für die Ortsfeuerwehraufgaben inkl. der persönlichen Ausrüstung sind im Pauschalbeitrag pro Einwohner/-in für die Anschlussgemeinden enthalten und damit vollumfänglich abgegolten.

## **18 Kostenverteiler für die laufende Rechnung**

- 18.1 Die Kostenbelastung für die Anschlussgemeinde Ennetbaden richtet sich nach dem bestehenden Gemeindevertrag Ziffer 19 und ff. vom August 2012.
- 18.2 Die Anschlussgemeinden Birmenstorf, Gebenstorf, Mülligen und Turgi entrichten pro Kopf (gemäss kantonaler Bevölkerungsstatistik, Stand 31.12. des Vorjahres) eine pauschale Abgeltung von CHF 42 pro Jahr. Die Abgeltung unterliegt der Entwicklung des Indexes der Konsumentenpreise (Landesindex der Konsumentenpreise).

## **19 Rechnungsführung und Administration**

- 19.1 Die Rechnungsführung und Administration für die gemeinsame Feuerwehr obliegt der Stadt Baden.
- 19.2 Die Verwaltungskosten sind in der Pauschale enthalten.

## **20 Haftpflicht der Gemeinden**

- 20.1 Für Schäden in Ausübung von Einsätzen und Übungen haftet die Stadt Baden, welche die Haftpflichtversicherung entsprechend auf das gesamte Einsatzgebiet ausdehnt. Massgebend sind die Bestimmungen im Feuerwehr- und Haftungsgesetz.
- 20.2 Sämtliche Versicherungen für den Betrieb der gemeinsamen Feuerwehr werden durch die Stadt Baden abgeschlossen und sind in der Pauschalabgeltung enthalten.

## **21 Integration – Mitsprache**

- 21.1 Die Angehörigen der Feuerwehr (AdFw) aller Anschlussgemeinden werden einheitlich ausgerüstet.
- 21.2 Den Kadern der Feuerwehren der Anschlussgemeinden werden adäquate Funktionen nach Möglichkeit zugewiesen.
- 21.3 Es werden alle AdFw, die dies wünschen, in die Stützpunktfeuerwehr Baden übernommen.

## **22 Auflösung der gemeinsamen Feuerwehr**

- 22.1 Die Kündigung dieses Vertrages ist durch jede Anschlussgemeinde unter Einhaltung einer zweijährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres erstmals per 31. Dezember 2025 möglich.
- 22.2 Im Falle einer Auflösung der gemeinsamen Feuerwehr haben die Anschlussgemeinden Anspruch auf allenfalls eingebrachtes Material gemäss Ziffern 16.1 oder 16.2 dieses Vertrages.

## **23 Schiedsgericht**

- 23.1 Bei Differenzen oder Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus dem für die Region Baden zuständigen Vertreter der Staatsanwaltschaft, dem zuständigen Feuerwehr-Kreisexperten sowie einem Vertreter der AGV endgültig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

## **24 Inkrafttreten; Änderungen**

- 24.1 Dieser Vertrag tritt nach Rechtskraft des Beschlusses der Einwohnergemeindeversammlungen der Anschlussgemeinden und nach Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung per 1. Januar 2023 in Kraft.
- 24.2 Änderungen, Anpassungen oder Ergänzungen des Gemeindevertrages infolge Widerspruch zu oder aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen sind durch den Stadtrat Baden und die Gemeinderäte Birmenstorf, Ennetbaden, Gebenstorf, Mülligen und Turgi zu genehmigen.
- 24.3 Anschlüsse weiterer Feuerwehrorganisationen werden durch die Exekutiven der Vertragsgemeinden genehmigt, sofern durch den Anschluss den bisherigen Vertragsgemeinden keine Mehrkosten entstehen.

## **25 Aufhebung bisherigen Rechts**

- 25.1 Dieser Vertrag ersetzt alle zu diesem in Widerspruch stehenden früheren Verträge oder Vereinbarungen der Beteiligten.

Genehmigt durch den Einwohnerrat Baden und die Einwohnergemeindeversammlungen Birmenstorf, Ennetbaden, Gebenstorf und Turgi.

Baden, tt.mm.jjjj

**Stadtrat Baden**

Der Stadtammann

Der Stadtschreiber

.....  
Markus Schneider

.....  
Heinz Kubli

Birmenstorf, tt.mm.jjjj

**Gemeinderat Birmenstorf**

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

.....  
Marianne Stänz

.....  
Manuel Brunner

Ennetbaden, tt.mm.jjjj

**Gemeinderat Ennetbaden**

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

.....  
Pius Graf

.....  
Dominik Andreatta

Gebenstorf, tt.mm.jjjj

**Gemeinderat Gebenstorf**

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

.....  
Fabian Keller

.....  
Stefan Gloor

Mülligen, tt.mm.jjjj

**Gemeinderat Mülligen**

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin



Turgi, tt.mm.jjjj

.....  
Ueli Graf Bianca Fuchs

**Gemeinderat Turgi**  
Der Gemeindeammann Die Gemeindeschreiberin

.....  
Adrian Schoop Fabienne Fischer

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung

Aarau, tt.mm.jjjj

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung

.....  
Dr. Urs Graf

Abteilungsleiter Feuerwehrwesen/Mitglied der Geschäftsleitung

.....  
Urs Ribl